

Fassung vom 20.10.2025

Öffentlich- rechtlicher Vertrag

Zwischen

der Stadt Kempten (Allgäu), Rathausplatz 22, 87435 Kempten,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Thomas Kiechle

-nachfolgend „Stadt“ genannt-

und

dem Kemptener Kommunalunternehmen, Kaufbeurer Straße 15, 87435 Kempten (Allgäu),

vertreten durch den Vorstand Herrn Thomas Siedersberger

-nachfolgend „KKU“ genannt-

wird folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenentwässerung

geschlossen:

1. Präambel

Entsprechend der Unternehmenssatzung für das Kemptener Kommunalunternehmen (KKU) als Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kempten vom 17.6.1999 zuletzt geändert am 19.01.2024 (StABl KE 03/24; 11. Änderung) ist nach § 2 Abs. 1 in dieser Satzung die Aufgabe des KKU unter anderem die Versorgung des Stadtgebiets mit Wasser und die Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet.

Die Zusammenarbeit der Stadt mit dem KKU wird diesbezüglich neben der o.g. Satzung des KKU mittels

- des Konzessionsvertrags zwischen der Stadt und dem KKU vom 03.06.2002/
09.07.2002 und

- des Vertrags zwischen der Stadt und dem KKU über die Abrechnungsmodalitäten hinsichtlich des Straßenentwässerungsanteils vom 13.04.2012/15.05.2012, rückwirkend zum 03.08.2007 (betrifft den Finanzausgleich zwischen Stadt und KKU bei der Erhebung öffentlicher Beiträge)

geregelt.

Da der „Konzessionsvertrag“ vom 03.06.2002/09.07.2002 durch Zeitablauf seine Gültigkeit verloren hat, der Vertrag über die Abrechnungsmodalitäten hinsichtlich des Straßenentwässerungsanteils vom 13.04.2012/15.05.2012, rückwirkend zum 03.08.2007, teilweise überholt ist und sich weitere zu klärende Punkte in der Zusammenarbeit ergeben haben, möchten die Parteien mit diesem neuen Vertrag die o.g. Verträge ersetzen und die Zusammenarbeit im Bereich Wasser, Abwasser und Straßenentwässerung konkreter regeln.

2. Aufgaben und Pflichten des KKU

Das KKU wird jedermann innerhalb des Stadtgebietes Kempten (Allgäu) nach Maßgabe der Wasserabgabe- und Entwässerungssatzung an sein Leitungsnetz anschließen und mit Wasser versorgen bzw. das Abwasser entsorgen (= Vertragsgebiet).

Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen bei der Versorgung mit Wasser, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig vor anderen Abnehmern innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug.

3. Rechte und Leistungen der Stadt

Die Stadt räumt dem KKU das Recht ein, alle der Stadt gehörenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze usw.) sowie die sonstigen stadt eigenen Grundstücke (z.B. im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünflächen, städtische Privatflächen etc.) zum Bau, Betrieb und zur Unterhaltung von Leitungen und Anlagen, die der Versorgung mit Wasser sowie der Beseitigung von Abwasser dienen, unentgeltlich zu nutzen.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Beschaffenheit oder Eigenschaft der öffentlichen Verkehrswege vorzuhalten.

Das Recht auf Benutzung der genannten städtischen Flächen wird auf unbestimmte Dauer vereinbart.

Die Stadt wird keinem Dritten eine solche Benutzung für Zwecke einer gleichartigen örtlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gestatten. Hiervon ausgenommen ist der Abwasserverband Kempten (Allgäu). Werden von Dritten Rechte zur Verlegung von Durchgangsleitungen, straßenkreuzenden Leitungen oder ähnlichen Anlagen beantragt, so wird das KKU unverzüglich verständigt und an den Verhandlungen beteiligt.

Wird das Eigentum an dem für die Anlagen des KKU in Anspruch genommenen Vertragsgrundstück einem Dritten übertragen oder wird es entwidmet, so informiert die Stadt das KKU rechtzeitig und bestellt auf Antrag des KKU zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Sofern durch die Eintragung dieser Dienstbarkeit eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, leistet das KKU der Stadt eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

4. Zusammenarbeit zwischen Stadt und KKU

Die Stadt und das KKU werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

Das KKU und die Stadt werden sich über geplante Maßnahmen jeweils möglichst frühzeitig informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt beteiligt das KKU insbesondere bei der Aufstellung neuer und Änderung bestehender Bauleitpläne zum frühest möglichen Zeitpunkt.

Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch die berechtigten Belange der Stadt im Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Baumschutz.

Das KKU wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung beschlussmäßige Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit zur örtlichen Ver- und Entsorgung berücksichtigen.

Das KKU ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an seinen Anlagen die in Anspruch genommenen Grundstücke und Gebäude auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (Details siehe Punkt 9 c). Etwaige Mängel können von der Stadt innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Baumaßnahme geltend gemacht werden.

Die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind Eigentum des KKU.

5. digitaler Datenaustausch/GIS

Um eine Übersicht und eine einheitliche Informationsgrundlage zu ermöglichen, stellt das KKU der Stadt alle notwendigen Daten im Bereich Wasser/Abwasser für die Nutzung im städtischen GIS-System zur Verfügung, insbesondere:

Wasser: Leitungsverlauf mit Dimension, Hydranten

Abwasser: Haltungen (Dimension, Material, Fließrichtung), Schächte (Schachtnummer, Deckel- und Sohlhöhe) und Sonderbauwerke

Zukünftig ist -je nach Verfügbarkeit und technischen Möglichkeiten- eine noch engere, gemeinsame Nutzung von digitalen Daten durch KKU und Stadt geplant.

6. Konzessionsabgabe für den Bereich Wasser

Das KKU führt eine Konzessionsabgabe an die Stadt nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorschriften ab.

7. Folgepflicht und Folgekosten (z.B. Trassenänderungen etc.)

Die Parteien berücksichtigen die Belange der jeweils anderen Partei.

Werden durch Maßnahmen der Stadt im öffentlichen Interesse Änderungen oder Sicherungen der bestehenden Anlagen des KKU auf Vertragsgrundstücken erforderlich (Folgepflicht), so führt das KKU nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch. Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt die Stadt.

Erfolgt die Änderung an bestehenden Anlagen auf Veranlassung des KKU (z.B. Trassenänderung, Stilllegung), so trägt das KKU die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten). Hierzu gehören zum Beispiel die einmalig entstehenden, baulichen Kosten, die durch die Änderung der Straßenentwässerung entstehen.

Die Regelungen unter Punkt 9.-11. bleiben unberührt.

Folgepflicht- und Folgekostenregelung, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen mit Dritten oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Bei Änderungen am bestehenden Kanalsystem und bei der Stilllegung eines Kanals ist eine Abstimmung mit der Stadt erforderlich soweit die Belange der Stadt berührt sind, insbesondere bezüglich der Folgen für die Straßenentwässerung.

Die Stadt kann vom KКУ die kostenfreie Beseitigung endgültig stillgelegter Anlagen verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Stadt erschweren oder behindern oder ein sonstiges erheblich berechtigtes Interesse besteht.

8. Inanspruchnahme nicht gewidmeter, städtischer Flächen durch das KКУ

Soweit das KКУ für die Aufgaben Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung städtische Flächen in Anspruch nimmt, die nicht gewidmet sind, gelten dieselben Regelungen wie bei der Inanspruchnahme der städtischen, öffentlich gewidmeten Flächen (siehe Punkt 3.). Das KКУ informiert rechtzeitig das Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung- Abteilung Liegenschaften- und holt die Zustimmung zur Maßnahme ein. Der Abschluss eines Gestattungsvertrags ist nicht erforderlich; die Stadt erhebt kein Entgelt.

Alle Planungen im Bereich von städtischen Grünflächen (städtische, private Grünflächen und Flächen, die unter die Grünanlagensatzung der Stadt fallen) sind im Vorfeld mit dem Amt für Tiefbau und Verkehr, Abteilung Grün- und Freiflächenmanagement, abzustimmen. Um die Entwicklung der städtischen öffentlichen Grünflächen auf Dauer zu sichern und Neupflanzungen langfristig zu ermöglichen, sind vorrangig vorhandene Wegeflächen zu nutzen.

9. Aufgaben und Kostenverteilung im Bereich Entwässerung

a. Grundlagen der Aufgabenverteilung und Kostentragung

Seit dem 01.01.2000 (Gründung des KКУ) ist die Beseitigung des Abwassers (Grundstücksentwässerung mit Schmutzwasser und Niederschlagswasser) im Stadtgebiet Aufgabe des KКУ. Somit werden diese leitungsgebundenen Anlagen, die auch dem Abfließen und Fortleiten des Straßenoberflächenwassers dienen bzw. hierzu bestimmt sind, nicht mehr von der Stadt, sondern vom KКУ hergestellt.

Die Aufgabe der Entwässerung der städtischen Straßen (Straßenentwässerung) obliegt der Stadt im Rahmen ihrer Straßenbaulast. Daher hat das Amt für Tiefbau und Verkehr dem KКУ die dort seit dem 01.01.2000 entstandenen anteiligen Kosten der Straßenentwässerung für die jeweilige Anlage zu erstatten. Die Rechnung des KКУ wird vom Amt für Tiefbau und Verkehr aus Straßenbaumitteln bezahlt.

Das KКУ stellt hinsichtlich der bereits übernommen und zukünftig zu errichtenden Anlagen auf Dauer den auf die Straßenentwässerung entfallenden Funktionsanteil sicher. Dies umfasst insbesondere die Anschlussmöglichkeit der Straßenentwässerungseinrichtungen an die jeweiligen dafür vorgesehenen Kanäle. Bei der Planung neuer Kanäle sowie bei Kanalerneuerungen wird das KКУ die Erfordernisse der Straßenentwässerung berücksichtigen.

b. Ablauf der Zusammenarbeit

Abstimmung über die geplanten Maßnahmen:

Das Amt für Tiefbau und Verkehr und das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt werden vom KKV über Art und Umfang geplanter Maßnahmen informiert. Hierzu findet einmal im Jahr ein gemeinsames Abstimmungsgespräch zwischen Stadt und KKV statt. Ziel der Abstimmung ist eine möglichst gemeinsame und gleichzeitige Durchführung der Baumaßnahmen Kanal, Wasser und Straßenbau, um Kosteneinsparungen, Bauzeitverkürzungen, eine rechtzeitige Beantragung von Fördermitteln etc. zu erreichen. Das KKV stimmt mit der Stadt die für das Folgejahr geplanten Maßnahmen ab und übergibt eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die im Folgejahr planmäßig fertiggestellt werden. Der Maßnahmenkatalog umfasst die voraussichtlichen Kosten der Einzelmaßnahmen.

Das KKV meldet der Stadt bis 31.07. eines jeden Jahres die Beträge/Maßnahmen an, die im Folgejahr der Stadt in Rechnung gestellt werden, um eine entsprechende Haushaltsplanung bei der Stadt zu ermöglichen.

Falls es bei den Planungen verschiedene Varianten gibt, wird das KKV die unterschiedlichen Varianten darstellen. Sofern es mehrere Möglichkeiten gibt, die mit den anerkannten Regeln der Technik vereinbar sind, stellt das KKV die Folgen dieser Varianten für beide Vertragsparteien dar, insbesondere fachliche, technische und betriebswirtschaftliche Folgen. Soweit eine Einigung auf der Sachbearbeitungsebene nicht möglich ist (z.B. unterschiedlich hohe Kosten bei den Varianten für die beiden Vertragsparteien), findet eine Einigung im Rahmen einer Besprechung zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt und dem Vorstand des KKV statt. Beide Seiten ziehen zu dieser Besprechung die erforderlichen Mitarbeiter hinzu (insbesondere Leitung des Referats Planen, Bauen und Verkehr, Leitung Amt für Tiefbau und Verkehr, technische Leitung KKV).

Fertigstellung der Maßnahme:

Das KKV teilt der Stadt den geplanten Abnahmetermin mit. Angestrebt wird eine gemeinsame Teilnahme an diesem Abnahmetermin. Sollte die Stadt am Abnahmetermin nicht teilnehmen können, findet ein gesonderter Termin zur Abnahme der Themen bezüglich der Straße zwischen Stadt und KKV statt.

Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils und Kostentragung:

Die Stadt verpflichtet sich, dem KKV den auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteil der Kosten der erstmaligen Herstellung/Erneuerung/Verbesserung von Anlagen und Einrichtungen in leitungsgebundenen Erschließungsanlagen zu erstatten. Dies gilt sowohl für die von dem KKV übernommenen als auch für die zukünftig von ihm zu errichtenden Kanäle. Dies gilt auch für die zum Kanalnetz gehörenden Sonderbauwerke, wie z.B. Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken etc. (siehe Punkt 11.).

Im Mischsystem wird als Methode zur Berechnung des Straßenentwässerungsanteils ein pauschales Ermittlungsverfahren mit 25 % der Kosten für die Entwässerungseinrichtung angewendet („vedewa-Modell“).

Im Trennsystem beträgt der pauschale Straßenentwässerungsanteil 50 % der Kosten (dies gilt für die gemeinsam mit der Grundstücksentwässerung mitbenutzten Anlagen, also insbesondere für Regenwasserkanäle, Sonderbauwerke, gemeinsame Versickerungsanlagen).

Die Kosten der Straßenentwässerungsanlage (siehe Punkt 10.) trägt die Stadt zu 100 %.

Entscheidend für die Zuordnung ist der Zeitpunkt der Bauabnahme.

Nach Prüfung der Schlussrechnung bzw. auf Anforderung durch die Stadt stellt das KKU dem Amt für Tiefbau und Verkehr die auf die Straßenentwässerung entfallenden Kosten in Rechnung. Der Kostenanforderung sind die Schlussrechnung sowie die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich derzeit aus der „Checkliste“ (siehe Anlage 4). Diese Checkliste wird laufend von den Vertragsparteien bei Bedarf einvernehmlich ergänzt bzw. geändert.

Der Betrag wird 90 Tage nach Eingang der Kostenanforderung fällig.

c. Regelungen zur Wiederherstellung der Straßen

Die Wiederherstellung der Straßen hat durch das KKU zu erfolgen. Maßgeblich sind die Regelungen in der jeweiligen Aufgrabungserlaubnis und die geltenden technischen Vorschriften und Regelwerke.

Bei gemeinsamen Maßnahmen erfolgt die Abgrenzung der Kostentragung durch das KKU und der Kostentragung durch die Stadt gemäß den als Anlage 1 beigefügten Skizzen. Soweit neue Fallkonstellationen in der Praxis auftreten, verpflichten sich die Parteien, eine einvernehmliche Regelung zu verhandeln und diese schriftlich im Rahmen der Anlage 1 festzuhalten.

Die Stadt und das KKU können in geeigneten Fällen von diesen Grundsätzen einvernehmlich abweichen, um mit vergleichbarem Aufwand ein besseres Gesamtergebnis der wiederhergestellten Straße zu erreichen. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Stadt eine geringere Qualität der Wiederherstellung in den Bereichen des KKU akzeptiert und das KKU dafür eine größere Fläche der Straße wiederherstellt.

d. Ermittlung der allgemeinen Kosten für die Straßenentwässerung (insbesondere jährliche Betriebs- und Unterhaltskosten):

Die Stadt Kempten zahlt dem KKV ab 2025 eine jährliche Pauschale, die sich an den ermittelten tatsächlichen Kosten der Straßenentwässerung orientiert. Eine jährliche Einzelabrechnung erfolgt ab dem Wirtschaftsjahr 2025 nicht mehr.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation (derzeitiger Kalkulationszeitraum 4 Jahre) wird seitens des Gutachters (derzeit BKPV) eine Nachkalkulation zur Ermittlung der tatsächlichen allgemeinen Kosten der Straßenentwässerung durchgeführt. Ergibt sich daraus eine Über- oder Unterdeckung der Kosten für die Straßenentwässerung, so wird diese im nächsten Kalkulationszeitraum (derzeit 4 Jahre) ausgeglichen. Dies erfolgt erstmals für den laufenden Nachkalkulationszeitraum 2022 – 2025.

e. Bäume und Bepflanzungen, Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

Jede Maßnahme, bei der Bäume oder sonstige Bepflanzungen betroffen sind, ist mit dem Amt für Tiefbau und Verkehr, Abteilung Grün- und Freiflächenmanagement abzustimmen. Vorrangig ist ein Erhalt des vorhandenen Baumbestands und der vorhandenen Bepflanzungen anzustreben.

Grundsätzlich gelten die Regelungen der Baumschutzverordnung der Stadt, das „Merkblatt: Baumschutz auf Baustellen“, Regelungen in Bebauungsplänen und alle sonstigen (naturschutzrechtlichen) Regelungen in der jeweils gültigen Fassung auch für das KKV.

Für geschützte Bäume auf bestimmten öffentlichen Flächen besteht nach § 1 Abs.3 Baumschutzverordnung kein Befreiungserfordernis.

In der Regel gilt Folgendes:

Für Bäume und alle Arten von Bepflanzungen, bei denen ein Erhalt nur mit völlig unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre (Abstimmung im Einzelfall), hat das KKV auf dessen Kosten Ersatzpflanzungen in Abstimmung mit dem Amt für Tiefbau und Verkehr, Abteilung Grün- und Freiflächenmanagement vorzunehmen. bzw. eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Schutz durch die Baumschutzverordnung der Stadt besteht oder nicht.

Ausnahme:

Wenn ein Baum betroffen ist, der nachträglich entstanden ist, dann plant das KKV nach besten Möglichkeiten so, dass der Baum erhalten werden kann. Eventuelle Mehrkosten übernimmt die Stadt als Verursacherin.

Sollte der Erhalt nur mit völlig unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein (Abstimmung im Einzelfall), übernimmt die Stadt die Ersatzpflanzung im Rahmen ihrer jährlichen Ersatzpflanzungsmaßnahmen.

Die Vertragsparteien können in besonderen Einzelfällen abweichende Regelungen treffen, um eine ausgewogene Lösung im Sinne des Baumschutzes und der Interessen des KKU zu finden.

f. Schachtabdeckungen und Einbauten der Wasserversorgung

Die einen Kanalisationsschacht abschließende Schachtabdeckung ist Bestandteil des Kanalisationsnetzes und somit Eigentum des KKU.

Die Zuständigkeit, insbesondere Unterhalt, Haftung und Verkehrssicherungspflicht verbleibt wie bisher beim KKU.

Bei Straßenbaumaßnahmen ohne Beteiligung des KKU wird das Setzen und Anpassen der Schachtabdeckungen von der Stadt übernommen. Das KKU liefert hier, wenn erforderlich, neue Schachtabdeckungen. Der Unterhalt dieser Schachtabdeckungen liegt dann wieder beim KKU.

Diese Regelung gilt auch für die Einbauten der Wasserversorgung in der Straße (z.B. Schieberkappen, Abdeckungen, Deckel).

g. Sachliche und rechnerische Prüfung

Die Stadt ist gemäß § 41 Abs.1 Satz 1 und 2 KommHV-Kameralistik verpflichtet, jeden Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Alle für diese Prüfung erforderlichen Unterlagen sind der Stadt vom KKU zur Verfügung zu stellen.

Soweit ein vom KKU jeweils für die Maßnahme beauftragtes Ingenieurbüro die sachliche und rechnerische Richtigkeit der zu Grunde liegenden Baurechnungen feststellt, darf die Stadt dies nach den haushaltswirtschaftlichen Regelungen nur anerkennen, wenn kein Anlass zu Zweifeln besteht. Um dies beurteilen zu können, muss das KKU der Stadt ermöglichen, die Richtigkeit dieser Bescheinigungen anhand aller hierfür erforderlichen Unterlagen zu beurteilen.

Die Stadt hat insgesamt die Pflicht, die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit zu überwachen und stichprobenartig zu prüfen. Hierzu hat die Stadt das Recht, auf die Unterlagen des KKU zurückzugreifen und die Leistungen und gegebenenfalls die erteilten Teilbescheinigungen auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen.

h. Beitragserhebung durch die Stadt

Teilweise kann die Stadt die anteiligen Kosten der Straßenentwässerung auf die Anlieger im Wege der Beitragserhebung umlegen:

Bei den Kosten für die erstmalige Herstellung der Straßenentwässerung handelt es sich regelmäßig um erschließungsbeitragsfähigen Aufwand gemäß Art.5a KAG i.V.m. § 129 Baugesetzbuch i.V.m. der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt.

Das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt legt daher den beitragsfähigen Aufwand entsprechend dem BauGB anschließend auf die Anlieger um (der Eigenanteil der Stadt beträgt 10 %).

Soweit es sich um eine Maßnahme handelt, für die die Stadt Beiträge erhebt, teilt die Stadt dem KKU möglichst früh mit, ob und ggf. welche Punkte bei der Durchführung und Abrechnung der Maßnahme zu berücksichtigen sind, z.B. zu getrennt zu betrachtenden Bauabschnitten, Herstellungszeiträumen, Baukosten, Kanallagepläne.

Das KKU verpflichtet sich, im Falle von Rechtsbehelfen gegen die Beitragsbescheide die zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Abrechnung erforderlichen Unterlagen für die Stadt zusammenzustellen.

Bei allen nicht beitragsfähigen Maßnahmen verbleiben die Kosten bezüglich der Straßenentwässerung endgültig bei der Stadt ohne Möglichkeit einer Refinanzierung.

10. Straßenentwässerungsanlage

a. Beschreibung der Straßenentwässerungsanlage

Gesammeltes Niederschlagswasser von Straßenflächen (Einzugsgebiet) im Unterhalt der Stadt wird i.d.R. über Einlaufbauwerke (z.B. Sinkkasten), Straßenentwässerungsanschlüsse (SE-Anschlussleitung) und Straßenentwässerungskanäle der Kanalisation zugeführt. Bestandteil der SE-Anschlussleitung ist die Anbindung an den Hauptkanal (Abzweig/Stutzen) oder Schachtbauwerk (siehe Anlage 2).

Die Zuordnung einzelner Haltungen zur Straßenentwässerung oder Kanalisation des KKU kann sich durch künftige Erkenntnisse ändern. Die Zuordnungsänderung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Gegebenenfalls ist der Eigentumsübertrag vertraglich zu regeln.

In Anlage 3 sind die derzeit im Kanalkataster des KKU geführten Straßenentwässerungskanäle aufgeführt.

b. Eigentum und Haftung

Die Straßenentwässerungsanlage steht im Eigentum der Stadt. Die Haftung und damit auch die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Straßenentwässerungsanlage verbleiben bei der Stadt als Straßenbaulastträger.

c. Unterhalt

Das KKU wird künftig den Unterhalt der Straßenentwässerungsanlage für die Stadt auf deren Kosten (einschließlich Personalkosten) erbringen.

Der Unterhalt der Einlaufbauwerke und SE-Anschlussleitung verbleibt bei der Stadt.

In dringenden und unaufschiebbaren Fällen, insbesondere im Hinblick auf eine Gefahr für Leib und Leben, kann jede der Vertragspartei auch ohne ein vorheriges, schriftliches Einverständnis der anderen Vertragspartei entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung einer solchen Gefahr treffen.

d. Kanalkataster

Als Bestandteil des Unterhalts ist für die Straßenentwässerungsanlage ein Kanalkataster zu führen. Die Straßenentwässerungsanlage soll künftig in das Kanalkataster des KKU implementiert werden. Die Anlage 3 wird turnusgemäß durch das KKU über eine Datenbankabfrage aktualisiert.

Die Stadt stellt dem KKU alle vorhandenen Unterlagen bezüglich der Straßenentwässerungsanlage, insbesondere zu deren Lage (Stammdaten) und deren baulichem Zustand (Befahrungsprotokolle) zur Verfügung. Soweit Daten teilweise oder gänzlich fehlen, wird das KKU diese auf Kosten der Stadt ermitteln bzw. ermitteln lassen. Dies gilt sowohl für Anlagen, die bei Vertragsabschluss bereits bekannt sind als auch für Anlagen, die nach Vertragsabschluss bekannt werden.

e. Sanierung der Straßenentwässerungskanäle in geschlossener Bauweise

Im Rahmen des Unterhalts erfolgt turnusgemäß (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) eine Sichtprüfung der Straßenentwässerungskanäle. Hieraus resultierende Sanierungsmaßnahmen in geschlossener Bauweise werden vom KKU auf Kosten der Stadt durchgeführt. SE-Anschlussleitungen werden vorab zusätzlich geprüft und bei der Planung berücksichtigt. Hinsichtlich sanierungsbedürftiger Einlaufbauwerke wird im Einzelfall entschieden, welche Vertragspartei die Sanierung (offene Bauweise) durchführt.

Die Maßnahmen werden im schriftlichen Einvernehmen der Parteien im Rahmen der Bauentwurfsplanung abgestimmt und beschlossen.

f. Erneuerungen der Straßenentwässerungskanäle in offener Bauweise

Die Vorgehensweise bei einer erforderlichen Erneuerung in offener Bauweise entspricht der einer Maßnahme in geschlossener Bauweise. Sanierungsbedürftige Straßeneinläufe sind Bestandteil der jeweiligen Maßnahme.

g. Sanierung von Kanälen des KKU

Bei Sanierungsmaßnahmen des KKU werden die Einlaufbauwerke sowie die SE-Anschlussleitung in die Sanierungsplanung einbezogen und bei Bedarf auf Kosten der Stadt saniert. Bei einer Sanierung in geschlossener Bauweise wird hinsichtlich sanierungsbedürftiger Einlaufbauwerke im Einzelfall entschieden, welche Vertragspartei die Sanierung (offene Bauweise) durchführt.

h. Behandlung von Niederschlagswasser

Die Verschmutzung von Niederschlagswasser auf Straßenflächen ist zu bewerten und zu kategorisieren. Die Flächen werden einer Belastungskategorie zugeordnet. Hieraus wird gegebenenfalls, vor Einleitung in die Regenwasserkanalisation oder einen Vorfluter, eine Behandlung in entsprechenden Anlagen erforderlich.

Das KKU führt die Planung und Ausführung von Nachrüstungen auf Kosten der Stadt aus.

Bei einem Straßenneubau ist die Behandlung des Niederschlagswassers Bestandteil der Straßenplanung und verbleibt bei der Stadt.

Der Unterhalt der Behandlungsanlagen erfolgt gemäß Punkt c.).

i. Wasserrechtliche Genehmigungen

Niederschlagswassereinleitungen in Gewässer bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Für die Antragstellung ist der Versiegelungsgrad der Straßenflächen zu ermitteln. Grundlage bildet künftig das Straßenkataster der Stadt.

Für Einleitungen der reinen Straßenentwässerung erarbeitet künftig das KKU auf Kosten der Stadt die Antragsunterlagen. Der Antrag selbst hat durch die Stadt zu erfolgen.

j. Kostenanmeldung

Das KKU meldet der Stadt bis 31.07. eines jeden Jahres die Beträge/Maßnahmen an, die im Folgejahr der Stadt in Rechnung gestellt werden, um eine entsprechende Haushaltsplanung bei der Stadt zu ermöglichen.

11. Sonderbauwerke

Die Abwasseranlagen des KKU bilden einschließlich der Sonderbauwerke eine einheitliche Einrichtung, siehe auch § 3 der Entwässerungssatzung des KKU, wonach der Begriff „Kanäle“ definiert ist als „Mischwasserkanäle, Schutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe“. Betrieb und Unterhalt sind Aufgabe des KKU.

Die Kosten für die Sonderbauwerke sind daher im gleichen Verhältnis wie für das Kanalnetz, in dem sich diese Bauwerke befinden, auf Grundstücks- und Straßenentwässerung aufzuteilen. Die Stadt beteiligt sich also mit dem hier im Vertrag (siehe Punkt 9.) vereinbarten Straßenentwässerungsanteil an den Kosten für die erstmalige Herstellung und die Erneuerung der Anlagen, insbesondere beim Ersatz einer nicht mehr (vollständig) funktionstüchtigen Anlage durch eine neue Anlage gleicher Beschaffenheit, Ausdehnung und Funktion.

Bei einer Verbesserung/Veränderung bestehender Anlagen (= insbesondere Anpassung einer bestehenden Anlage an den Stand der Technik durch technische Umgestaltungsmaßnahmen) gelten die gleichen Regelungen.

12. Versorgung mit Löschwasser

In der Unternehmenssatzung vom 17.06.1999 erfolgte die Übertragung der Aufgabe der „Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser“.

Zur Klarstellung wird hier im Vertrag niedergeschrieben, dass diese Aufgabenübertragung die Versorgung mit Trinkwasser und mit Löschwasser umfasst.

Das KKU versorgt das Stadtgebiet über das Wasserleitungsnetz mit Trinkwasser und mit Löschwasser. Planung, Errichtung und Unterhalt dieser Löschwasserversorgung (einschließlich der Hydranten) führt das KKU in Absprache mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz durch. Für die Anlagenteile, die ausschließlich der Löschwasserversorgung dienen (z.B. Löschwasserbehälter, Löschteiche) ist die Stadt zuständig.

Stadt und KKU informieren sich gegenseitig über alle Belange, die im Zusammenhang mit der Löschwasserversorgung die andere Vertragspartei betreffen und stimmen sich miteinander ab.

13. Aufgabenübertragung bzw. Übertragung des Vertrags

Soweit das KKU sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben eines Dritten bedient, verpflichtet es sich die in diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen durch Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen.

Die Vertragspartner verpflichten sich ferner, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

14. Änderung der Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrags maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und des KKU nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die veränderten Verhältnisse verlangen.

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht.

Es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommenendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Etwaige nachträgliche Änderungen dieses Vertrages sind fortlaufend zu nummerieren und mit dem Hauptvertrag zu verbinden. Sie sollen deutlich machen, inwieweit dieser Vertrag einerseits geändert wird, andererseits fortbesteht.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kempten.

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und das KKU erhalten vom Vertrag und seinen Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

16. Vertragsbeginn und -ende

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft und endet am 31.12.2045.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die eingangs genannten, bestehenden Verträge treten -soweit sie noch Gültigkeit haben- spätestens mit Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags außer Kraft.

17. Anlagen

- **Anlage 1:** Skizzen zur Wiederherstellung der Straßenflächen
- **Anlage 2:** Bestandteile der Straßenentwässerungsanlage
- **Anlage 3:** Straßenentwässerungskanäle der Stadt
- **Anlage 4:** Checkliste der beizufügenden Unterlagen

Kempton (Allgäu),

Kempton (Allgäu),

Stadt Kempton (Allgäu)

Kemptoner Kommunalunternehmen

.....
Thomas Kiechle

.....
Thomas Siedersberger